

Reglement

Konzessionsabgabe

Stromversorgung



2021

Benützung von öffentlichem Grund

Art. 1

¹ Die onyx Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rütschelen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und interirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit der onyx Energie AG die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 2

¹ Die onyx Energie AG bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie..

² Die onyx Energie AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

³ Der Gemeinderat schliesst mit der onyx Energie AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit ihr die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

Inkraftsetzung

Art. 3

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung vom 3. Dezember 2005 mit Änderungen vom 6. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Die Versammlung vom xx hat dieses Reglement beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Rütschelen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

Stefan Herrmann Christine Hofer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 22 vom 3. Juni 2021 bekannt.

4933 Rütshelen, 30. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer